

Entwässerungsantrag 1)

Für die nachstehende beschriebene Grundstücksentwässerungsanlage wird die Genehmigung nach Paragraf 15 AbsS beantragt:

Eingegangen am:

1. Bauherrschaft

Name: Telefon:
Anschrift: E-Mail:

2. Entwurfsverfasser / Architekt

Name: Telefon:
Anschrift: E-Mail:

3. Lage des Grundstücks

Gemarkung:
Straße, Haus-Nummer:
Flurstücks-Nummer:

4. Handelt es sich um

- einen Neuanschluss
- eine Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage
- eine Änderung der Abwassereinleitung? (Einleitmenge)

5. Einleitung von

- häuslichem Abwasser
- gewerblichem Abwasser (gegebenenfalls Erläuterung beifügen)

6. Vorbehandlungsanlagen

- Leichtflüssigkeitsabscheider
- Fettabscheider
- Rückstauklappe (AbsS Paragraf 20 Sicherung gegen Rückstau)
- Sonstige Abwasserbehandlung (gegebenenfalls Erläuterung beifügen)

7. Oberflächenwasser

- Einbau einer Zisterne (Volumen)
- Notüberlauf wird einer Versickerung zugeführt
- Notüberlauf wird an die Kanalisation angeschlossen
- Versickerung über belebte Bodenzone (mindestens 30cm Mutterboden)
- Versickerungsanlage mit Substrat (Hersteller/ gegebenenfalls Erläuterung)
- Substrat DWA Nummer
- Sonstige Regenwassernutzung (gegebenenfalls Erläuterung beifügen)

Bei Versickerung sind die Vorschriften der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Landkreises Lörrach zwingend einzuhalten.

1. Anlagen nach AbsS Paragraf 15 Absatz 3

Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer (Bauherr) zu unterzeichnen.

2-fach Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der Einleitstelle, Leitungsführung, Dimensionen sowie Darstellung der evtl. Versickerung.

2-fach Systemschnitte mit Darstellung der Einleitstelle, Leitungsführung, Dimensionen sowie Darstellung der eventuellen Versickerung.

2-fach Hydraulischer Nachweis / Berechnung

Ort

Datum

Bauherr

ANLAGE zum Entwässerungsantrag

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbsS) der Stadt Rheinfeldern (Baden) ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Rheinfeldern (Baden) wird für eine Entwässerungsgenehmigung eine Gebühr von 35,00 Euro berechnet.

Der erstmalige Kanalanschluss wird nach Abwassersatzung der Stadt Rheinfeldern (Baden) gemäß Paragraf 12 bis zum Übergabeschacht beziehungsweise zur Grundstücksgrenze durch die Stadt hergestellt beziehungsweise durch eine mit Jahresvertrag gebundene Firma.

Die Kosten für jeden weiteren genehmigten Anschluss an den Hauptkanal trägt der Grundstückseigentümer (Paragraf 13 Absatz 3, AbsS), dies befreit jedoch nicht von Paragraf 12. Der Antragsteller beauftragt mit der Herstellung des Anschlusses als Auftraggeber eine durch Jahresvertrag an die Stadt gebundene Firma auf der Grundlage der im Jahresvertrag vereinbarten Einheitspreise.

Diese Firma ist bei der Tiefbauabteilung der Stadtverwaltung Rheinfeldern zu erfragen.

Eine Kopie des Auftragschreibens ist an die

Stadtverwaltung Rheinfeldern
Tiefbauabteilung
Kirchplatz 2
79618 Rheinfeldern

zu senden.

Datenschutzhinweis nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) | Stadtbauamt | Baurechtsabteilung

1. Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Oberbürgermeister Klaus Eberhardt
Stellvertreterin: Bürgermeisterin Diana Stöcker

2. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Komm.ONE AöR
Krailenshaldenstraße 44
70469 Stuttgart
Funktionspostfach: datenschutz@rheinfelden-baden.de

3. Personenbezogene Daten, Erhebung, Speicherung, Löschung sowie Art und Zweck der Verarbeitung

a) Art und Zweck:

Nutzung einer Software für die Bearbeitung von Bauanträgen zur Erfüllung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) einschließlich deren Nebengesetze und der Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG), insbesondere:

- Bearbeiten von Bauanträgen, Bauvoranfragen, Kenntnissgabeverfahren, und Anträgen auf Befreiung
- Bearbeiten von bauaufsichtliche Maßnahmen (z. B. Beseitigungsanordnungen)
- Bearbeiten von denkmalschutzrechtlichen Anträgen
- Aufteilungsplan und Abgeschlossenheitsbescheinigung
- Bearbeitung von Entwässerungs- und Wasserversorgungsanträgen
- Sowie die jeweils dazugehörenden Verfahrens- und Vorgangsbearbeitungen

b) Empfänger:

Im Rahmen des § 47 und des § 54 LBO hat die Bauaufsichtsbehörde diejenigen Stellen zu hören, deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Vorgang durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Vorganges nicht beurteilt werden kann. Im Rahmen dieser Anhörung werden Ihre Daten weitergegeben.

Im Rahmen des § 55 LBO erhalten die Eigentümer angrenzender Flurstücke Einsicht in die eingereichten Planunterlagen. Erhebt ein Nachbar Einwendungen, so erhält er eine Ausfertigung der Genehmigung. Weiterhin können Ihre Daten auch an die folgenden Stellen übermittelt werden:

- Landesamt für Statistik Baden-Württemberg gem. dem Hochbaustatistikgesetz (HbauStatG)

- Bauberufsgenossenschaft gem. § 1 SGB X i. V. m. § 70 SGB X
- Staatliches Vermessungsamt gem. § 18 Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg (VermG)
- Zentralfinanzamt–Bewertungsstelle gem. § 29 Abs. 3 Bewertungsgesetz (BewG)
- untere Naturschutzbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), et cetera
- Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, Sachgebiet Wasser & Abwasser für Wasserrechtliche Genehmigungen nach dem Wassergesetz und Wasserhaushaltsgesetz (WG, WHG)
- Gutachterausschuss der Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden)
- gemäß §§ 192 ff Baugesetzbuch (BauGB)
- Stadtkämmerei –Stadtkasse– der Stadt Rheinfelden (Baden) im Rahmen des Forderungswesens nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG)
- Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Rheinfelden (Baden) im Rahmen von OWI-Verfahren gem. § 75 LBO

c) Personenbezogene Daten:

Adresse und Flurstücknummer des betroffenen Grundstücks; Vor- und Nachname sowie Adresse und ggf. Kontaktdaten des Bauherrn bzw. Grundstückseigentümers; Vor- und Nachname sowie Adresse und ggf. Kontaktdaten sonstiger beteiligter Personen (z.B. Entwurfsverfasser, Bauleiter, Angrenzer);

d) Speicherung und Löschung:

Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten, Aufteilungspläne und Abgeschlossenheitsbescheinigungen, denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse, et cetera sind grundstücksbezogen. Sie dürfen nicht gelöscht werden, weil sie Bestandsschutz genießen. Auch bauaufsichtliche Maßnahmen werden zur Beweissicherung dauerhaft dokumentiert (zum Beispiel Duldung von sogenannten Schwarzbauten). Akten aus bauaufsichtsrechtlichen Verfahren werden frühestens nach 10 Jahren an die Archivverwaltung abgegeben. Zumindest bis zu diesem Zeitpunkt muss das einschlägige Schriftgut im vollen Umfang aufbewahrt werden.

4. Übermittlung von Daten an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung der Daten.

5. Betroffenenrechte

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Rheinfelden (Baden) Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung berührt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung jedoch nicht rückwirkend (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DS-GVO). Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim

Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@fdi.bwl.de beschweren.

6. Verpflichtung Bereitstellung der Daten, Folgen der Verweigerung

Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Rechtsgrundlagen:

- Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG)
- § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 47 Landesbauordnung (LBO) und Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO)
- § 7 DSchG
- §§ 7 und 32 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des WEG
- Abwassersatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) § 15